

Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW EKD) zur Zukunft der Europäischen Union

I. Vorbemerkungen

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Das betrifft vor allem soziale Aufgaben im Rahmen der „Daseinsvorsorge“. Zur Diakonie gehören Tätigkeiten im Bereich der Gesundheits-, Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe sowie im Bildungsbereich. Diese Aufgaben werden in Deutschland traditionell durch Diakonische Werke und ihre Einrichtungen in nicht-gewinnorientierter Weise wahrgenommen. Mit über 400.000 hauptamtlichen Beschäftigten in über 25.000 Einrichtungen ist das Diakonische Werk einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Europäische Politiken und europäische Gesetzgebung haben vielfältige Auswirkungen auf die Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes der EKD in Deutschland: Das Diakonische Werk der EKD partizipiert an europäischen Programmen und Projekten. Die Prozesse der „Offenen Koordinierung“ und „Spill-over“-Effekte aus anderen Gemeinschaftspolitiken, u.a. der Europäischen Wettbewerbspolitik, beeinflussen die Rahmenbedingungen der Arbeit im Kontext des Sozialstaates der Bundesrepublik. Deswegen wird das Diakonische Werk der EKD unmittelbar davon berührt, wie Regierungsgewalt in der EU ausgeübt und wie Verantwortlichkeiten europäischen und nationalen Handlungsebenen zugeordnet werden.

In seiner Funktion als Anwalt der sozial Schwachen und einer der wichtigsten Anbieter sozialer Dienste in der Bundesrepublik hat das Diakonische Werk der EKD ebenfalls Interesse, die künftige Entwicklung der EU, die Gestaltung ihrer Arbeitsfelder und die Neuorganisation ihrer Arbeitsmethoden zu begleiten und mitzugestalten.

Das Diakonische Werk der EKD erwartet, daß die geplanten grundlegenden Vertragsreformen dazu beitragen werden, der Union ein für Bürgerinnen und Bürger sichtbares politisches Fundament zu geben und die Rechtsgemeinschaft zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu stärken. Das Diakonische Werk der EKD sieht dem Reformprojekt eine Chance, die Bürgerinnen und Bürger wieder verstärkt in die Arbeit der EU-Institutionen einzubinden und von der Wichtigkeit des Europäischen Einigungsprozesses zu überzeugen. Die Identifikation mit der Europäischen Union und der Wille zu einer gesamteuropäischen Integration sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Europäischen Einigungsprozesses.

Da ein Großteil der Bevölkerung im EU-Gebiet kirchlich oder religiös gebunden ist und die christliche Tradition und auch jüdische und islamische Einflüsse das Leben in Europa seit zwei Jahrtausenden prägen, kommt den Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Gestaltung Europas eine besondere Rolle zu. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften setzen wichtige Akzente bei der notwendigen spirituellen und ethischen Begleitung gesell-

schaftlicher Entscheidungsprozesse. Darüber hinaus nehmen sie eine Mitverantwortung im politischen Bereich wahr. In ihrer besonderen gesellschaftlichen Funktion und ihrem internationalen Wirken entsprechend sind die Kirchen daher zugleich Multiplikatoren der europäischen Idee.

II. Rolle der Kirchen und Religionsgemeinschaften in einem künftigen europäischen Basisvertrag

Auf dem Hintergrund der oben dargestellten Bedeutung der Kirchen und der Diakonie erscheint es angemessen, den Kirchen in einem künftigen europäischen Basisvertrag ein eigenes Kapitel zu widmen.

Dieses Kapitel soll die grundlegenden Regeln über das Verhältnis der EU zu den Kirchen enthalten. Zu klären sind insbesondere die Kompetenzen im Bereich des Religionsrechts sowie die Partizipation der Kirchen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Union.

1. Kompetenzen im Bereich des Religionsrechts

a. Keine Kompetenz der EU zur Regelung staatskirchenrechtlicher Fragen

Das Diakonische Werk der EKD setzt sich für den Erhalt der staatskirchenrechtlichen Vielfalt in einem Vereinten Europa ein. Die Europäische Union muß den Status der Kirchen in der Form, wie er durch das nationale Verfassungsrecht vorgegeben ist, unangetastet lassen. Eine entsprechende Verpflichtung sollte im Rahmen der Vertragsrevision im Vertrag über die Europäische Union rechtlich bindend festgeschrieben werden.

Erklärung Nr. 11 zur Schlußakte des Vertrages von Amsterdam soll Bestandteil eines künftigen Unionsvertrages werden. Die gewachsenen und bewährten freiheitlichen Strukturen des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts im Hinblick auf die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind von einer Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene auszunehmen.

b. Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Ausprägung des jeweiligen nationalen Staatsrechts

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist im Verhältnis zum Staat neben der Religionsfreiheit ein wesentliches Merkmal der Freiheit in vielen nationalen Rechtsordnungen innerhalb der Union. Es ist dort unterschiedlich ausgestaltet, historisch gewachsen und als Teil des geregelten Verhältnisses von Staat und Kirchen ein Element der jeweiligen nationalen Identität. Es handelt sich bei dem Selbstbestimmungsrecht um die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, die als rechtlich selbständige Gewährleistung notwendig ist, um der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßlichen Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzuzufügen.

Bei einer Verankerung der Erklärung Nr. 11 zum Amsterdamer Vertrag in einem europäischen Religionsrecht ist die Garantie des Selbstbestimmungsrechts nach jeweiligem nationalen Recht für den nationalen Bereich gesichert. Dies muß aber auch auf europäischer Ebene gewährleistet sein und gegen Eingriffe des Gemeinschaftsrechts wirken, da trotz feh-

lender Kompetenz der Union im Religionsrecht das Handeln der Union auch Kirchen und Religionsgemeinschaften betrifft. Eine ausdrückliche Verankerung des Selbstbestimmungsrechts nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Ordnung auch im Recht der Union ist deshalb unerlässlich.

2. Partizipation der Kirchen bei Entscheidungsfindungsprozessen in der Europäischen Union

Die Partizipation gesellschaftlicher Kräfte ist ein wesentlicher Beitrag zur Demokratisierung der EU. Es ist wichtig, daß in den gängigen Gesetzgebungsverfahren Konsultationen verbindlich vorgeschrieben werden. Diskussionsprozesse um Mitteilungen, Grün- und Weißbücher tragen zur allgemeinen Meinungsbildung und zur Stärkung des Bewußtseins für europäische Politik bei. Sie dürfen allerdings nicht die einzige Form des Dialogs sein.

Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche in Staat und Gesellschaft erfordert, alle christlichen Kirchen und die jüdische Religion, in einem umfassenden Sinne beratend an den politischen Prozessen in der Europäischen Union zu beteiligen. Dabei geht es namentlich um ethische Fragen, die Bereiche Asyl- und Einwanderung, das Gebiet der Entwicklungspolitik und soziale Fragestellungen, insbesondere des gemeinwohlorientierten dritten Sektors.

Dabei dürfen die Kirchen jedoch nicht pauschal mit anderen gesellschaftlichen Kräften gleichgesetzt werden. Der Spezifität der Kirchen und der besonderen sozialanwaltschaftlichen Funktion ihrer sozialen Organisationen ist angemessen Rechnung zu tragen.

III. Verbindlichkeit der Grundrechtscharta

Das Diakonische Werk der EKD setzt sich dafür ein, die Grundrechtscharta der Europäischen Union in einen künftigen Verfassungsvertrag zu inkorporieren.

Nach dem Verfassungsverständnis des Diakonischen Werke der EKD erscheint es wünschenswert, daß die künftige Grundlage der Europäischen Union kein bloßes Organisationsstatut ist, sondern auch einen geschriebenen Grundrechtskatalog enthält. Nur dann ist der künftige Unionsvertrag in der Lage, den Bürgerinnen und Bürgern ein sichtbares politisches Fundament zu liefern. Grund- und Menschenrechte sind Ausdruck von Wertüberzeugungen und Einstellungen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Gemeinwesens wichtig sind und an denen die Erfüllung staatlicher Aufgaben gemessen werden muß. Das Bekenntnis zu den Grundrechten darf allerdings nicht nur ein Bekenntnis bleiben, sondern muß handlungsgeleitetes Interesse sein. Die Justitiabilität dieser Recht auf europäischer Ebene ist sicherzustellen.

Wenn es allen Bürgern möglich ist, ihre Grundrechte gegenüber der EU einzuklagen, ist dies nicht nur ein gewichtiger Schritt zur Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit auf EU-Ebene, sondern ein weiterer Beitrag zur gleichrangigen Abwägung der Zielsetzungen und Grundwerte der EU. Wenn die Bürger gegenüber den europäischen Organen soziale Rechte einklagen können, ist deutlich, daß bei der Gestaltung der Binnenmarktnormen auf diese individuellen Rechtspositionen Rücksicht genommen werden muß.

IV. Inhalt der Präambel eines Verfassungsvertrages

Der europäische Einigungsprozeß hat ein geistig-religiöses Fundament. Es geht um mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Dies zu verdeutlichen ist Aufgabe der Präambel, die einem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union vorangestellt wird.

Nach Ansicht des Diakonischen Werkes der EKD sollte für eine Präambel zum Vertragstext eine Formulierung gefunden werden, in der die Begrenzung aller staatlichen Macht zum Ausdruck gebracht wird. Dabei geht um die Erkenntnis, daß alle staatliche Macht an ethische und moralische Normen gebunden ist.

Daneben legt das Diakonische Werk der EKD Wert darauf, daß sich die Europäische Union in der Vertragspräambel zu ihrem „geistig-religiösen und sittlichen Erbe“ bekennt.

V. Schutz christlicher Werte in einem Verfassungstext

Die Evangelische Kirche in Deutschland und das Diakonische Werk der EKD bekennen sich zu Versöhnung, Freiheit und Solidarität als Grundlagen des europäischen Einigungsprozesses. (1.). Deshalb muß in dem neuen Grundvertrag zum Ausdruck gebracht werden, daß die EU eine Friedensgemeinschaft ist (2.), die durch Solidarität in und zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und gegenüber den Entwicklungsländern andererseits lebt und sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert (3.).

1. Ethischer und kultureller Rahmen des europäischen Einigungsprozesses

Wenn die Europäische Union in einem Vertrag die Ziele des europäischen Integrationsprozesses festlegt, sollten darin auch die gemeinschaftlichen Werte festgehalten werden. Hierin spiegelt sich die Vielfältigkeit der kulturellen, religiösen und philosophischen Grundlagen wider.

Die Europäische Kultur ist davon geprägt, daß sie über die Jahrhunderte vielfältige Einflüsse belebt haben: der antike Humanismus, die neuzeitliche Aufklärung und eben als zentraler Punkt die christliche Tradition. Christliche Tradition in Europa beschränkt sich nicht auf protestantische, katholische, anglikanische und orthodoxe Strömungen, sondern ist zugleich untrennbar mit ihren jüdischen Wurzeln verbunden und wurde über die Jahrhunderte bis in die heutige Zeit durch islamische Einflüsse bereichert.

Daraus hat sich eine gemeinsame humanitäre Basis entwickelt, zu der im Kern die unantastbare Würde der menschlichen Person, die individuelle Freiheit und das Solidaritätsdenken gehören.

Für unser Selbstverständnis als Europäer, für ein friedliches Zusammenleben und für die Zukunft einer politischen Union ist es unerläßlich, daß wir uns zu diesen Werten bekennen und unser Handeln auf diese Grundlagen stützen.

2. Europa als Friedensordnung

Die Europäische Union ist nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden mit dem Ziel, Europa Frieden zu bringen. Aus Sicht des Diakonischen Werkes der EKD ist es wichtig, in einem künftigen Unionsvertrag zum Ausdruck zu bringen, daß Frieden auch heute noch das ultimative Ziel für die Europäische Union bedeutet.

Die Versöhnung gehört zum Wesen der christlichen Botschaft. Das Diakonische Werk der EKD fordert deshalb die gesellschaftlichen und politischen Kräfte in Europa auf, sich für eine europäische Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösung einzusetzen und die Friedensverantwortung auch im globalen Kontext wahrzunehmen

Im innereuropäischen Kontext realisiert sich die Friedensgemeinschaft durch politischen Dialog, soziale Gerechtigkeit und Solidarität zwischen und innerhalb von Staaten und Völkern. Die Voraussetzungen und die institutionelle Absicherung für ein friedliches Miteinander in Europa müssen in einem künftigen Unionsvertrag gelegt werden, beispielsweise durch eine Stärkung der sozialen Dimension der Union.

Um die Verantwortung der Europäischen Union für den globalen Frieden klarzustellen, muß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in einem künftigen Unionsvertrag gestärkt werden. Hierbei sollten insbesondere die Elemente der Konfliktverhütung und der präventiven Diplomatie ausgebaut werden.

3. Solidarität und Nachhaltigkeit

Daneben möchte das Diakonische Werk der EKD auf die Herausforderungen hinweisen, die im Rahmen einer Vertragsrevision Beachtung finden sollten: Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit, die Stärkung der Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Verpflichtung zur Hilfe für diejenigen, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können, andererseits, die Überwindung von Armut in einer reichen Gesellschaft und die Verantwortung der Industrieländer für die Entwicklung in der Welt sollten in einem künftigen Unionsvertrag als Leitlinien europäischer Politik definiert werden.

Da die Ressourcen und Lebenschancen zwischen den Generationen möglichst gerecht verteilt werden sollten, stehen die jetzt lebenden Menschen in der Verantwortung, dafür zu sorgen, daß nicht durch eine Überdehnung der Gegenwartspräferenz zukünftigen Generationen die Freiheit für eigenständiges Handeln genommen wird. Dies gilt sowohl im Umweltbereich, wo die Politik durch vorausschauende Planung, Pflege und Bewirtschaftung natürlicher

Ressourcen die Rechte und Interessen nachrückender Generationen schützen und sichern muß, wie auch im Bereich der Sozialleistungen, wo ebenfalls Gesichtspunkte der Generationengerechtigkeit nicht außer Betracht bleiben dürfen. Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit sollten daher bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze eines neuen Vertrages Beachtung finden. Ähnliches gilt für die Interessen der Entwicklungsländer an wirtschaftlicher Entwicklung. Hier bestehen Verantwortlichkeiten der Europäischen Union, denen sie sich nicht entziehen sollte.

VI. Entwicklung einer sozialen Identität der Europäischen Union

Das Diakonische Werk der EKD stimmt der Auffassung der Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Laeken zu, daß die Bürgerinnen und Bürger Europas in vielen Politikfeldern ein handlungstarkes Europa wünschen. Vielfach wollen sie auch ein sozialpolitisch aktives Europa, das gegen soziale Ausgrenzung vorgeht und soziale Sicherheit und berufliche Perspektiven bietet. Für die Bürgerinnen und Bürger bildet die soziale Funktion der Europäischen Union ein wichtiges Element für die Identifikation mit dem europäischen Einigungsprozeß. Um die Bedeutung der sozialen Dimension Europas zu stärken, unterstützen EKD und Diakonie deshalb die Aufnahme sozialer Zielbestimmungen in den künftigen Unionsvertrag.

Weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Identifikation sind eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten, Partizipation der betroffenen gesellschaftlichen Kräfte an den Entscheidungsprozessen und Transparenz und Effizienz bei den Verfahren.

Vor diesem Hintergrund soll auf die einzelnen Kapitel der Erklärung von Laeken eingegangen werden.

1. Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union

Das Diakonische Werk der EKD hält es für wichtig, die Verantwortungsebenen in der EU zu klären. Den Bürgerinnen und Bürgern muß klar sein, welche politische Ebene für welche Entscheidung die Verantwortung trägt. Die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten und der Regionen für gemeinsame Politiken muß deutlich werden, damit „die EU“ nicht als anonymes Gebilde wahrgenommen wird.

Transparenz der Entscheidungswege und Entscheidungsebenen kann mitunter wichtiger sein als eine ausschließliche Zuschreibung der Zuständigkeiten. In jedem Fall sollte vermieden werden, in einer neuen Festschreibung der Zuständigkeiten den Schlüssel zur Lösung aller diskussions- und reformwürdigen Fragen der EU zu sehen.

Die EU besitzt bereits eine Aufteilung der Zuständigkeiten. Der EU-Vertrag beruht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Was nicht im Vertrag steht, ist Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Es gibt eine Abstufung zwischen gemeinsamen Politiken und der Unterstützung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten durch die Union. Das Subsidiaritätsprinzip ist im Vertrag festgeschrieben.

Allerdings steht die Union nun nach ihrer erfolgreichen Bewährung als Wirtschaftsgemeinschaft vor der Herausforderung, sozial zusammenzuwachsen. Deshalb sollte die Verantwortung der Europäischen Union für die Entwicklung zur Sozialgemeinschaft als „Unionszielvereinbarung“ ausformuliert und in den Vertrag aufgenommen werden.

In der Praxis wichtiger als eine Neuzuteilung der Zuständigkeiten ist die wirkliche Einhaltung bestehender Prinzipien bei der Ausübung der Zuständigkeiten. Schwierigkeiten entstehen nicht aufgrund der Tatsache, daß eine Zuständigkeit zugewiesen, sondern daß sie undifferenziert ausgeübt wird. So entstehen „Spill-over“-Effekte, die de facto dann doch bestehende Zuständigkeiten verwischen oder in Frage stellen.

So ist z.B. die Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages als genuine Zuständigkeit der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zu betrachten. Es ist jedoch fraglich, auf welche Politikbereiche sich diese Kontrolle erstrecken sollte.

Aus Sicht des Diakonischen Werkes der EKD ist es nicht förderlich, wenn sich die Wettbewerbskontrolle undifferenziert auch auf soziale Handlungsfelder erstreckt, die nicht wirtschaftlich und nicht-gewinnorientiert strukturiert sind. In diesem Fall sind Ziel und Zweck der bei der Ausübung der Zuständigkeit durchgeführten Handlung grundsätzlich verschieden von Ziel und Zweck der Materie, auf die das Handeln in Ausübung der Zuständigkeit Auswirkungen hat. Es kommt bei der Ausübung der Zuständigkeit darauf an, deren eigentlichen Zweck im Auge zu behalten und zu prüfen, ob die ausführende Tätigkeit noch unerlässlich ist, um Ziel und Zweck der Zuständigkeit zu erfüllen. So können wirtschaftsmarktorientierte Beihilfen nicht ohne weiteres auf die nicht gewinnorientierten Sozialmärkte übertragen werden.

Wichtig ist hier eine Selbstbindung und Selbstkontrolle bei der Ausübung einer gegebenen Zuständigkeit. Es geht hierbei um die Beachtung angemessener „Schranken“ bei der Ausübung bestehender Zuständigkeiten. Es handelt sich um solche, die im Zusammenspiel zwischen Mitgliedstaaten und Union angelegt sind oder sich aus dem Gebot einer wirtschaftlichen **und** sozialen Identität der Union ergeben werden. Diese „Schranken“ sind im einzelnen vertraglich zu definieren und - soweit sie schon bestehen - zu konkretisieren.

Ergänzend könnte eine umfassende Konsultation der relevanten Akteure hinzutreten, wenn die Ausmaße und Auswirkungen solcher – nicht unbedingt beabsichtigten – Übergriffe in andere Verantwortungsbereiche den europäischen Institutionen im vollen Umfang nicht bekannt sind oder bekannt sein können.

Für die Festlegung der Schranken ist eine Neudefinition der generellen Zielsetzungen der EU und eine ständige gleichberechtigte Abwägung zwischen diesen Zielsetzungen wichtig – etwa im Bereich der sozialen Dienste. Gegenwärtig sind die Zielsetzungen des Binnenmarktes und des Wettbewerbes vorrangig. Z.B. ist die Sozialpolitische Agenda der Zielsetzung unterge-

ordnet, die EU zur weltweit wettbewerbsfähigsten Wirtschaft zu machen. Aufgrund dieser Vorrangigkeit wird es möglich, daß europäische Institutionen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handeln, Entscheidungen treffen, die den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten oder der Regionen beeinträchtigen. Daher sollten die sozialpolitischen Zielsetzungen in einem künftigen Unionsvertrag den gleichen Rang erhalten wie die wirtschaftlichen Grundsätze werden und bei der Ausübung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten gleichberechtigte Beachtung finden.

Die geforderte Gleichrangigkeit der Zielsetzungen soll auch zu einer angemessenen Wahrnehmung und Anerkennung der nicht-gewinnorientierten sozialen Dienste und ihrer besonderen Sozialmarktbedingungen führen. Der gewinnorientierte Wirtschaftsmarkt des EG-Vertrages bedarf einer Ergänzung, die sozial adäquat der Erbringung nicht gewinnorientierter sozialer Dienstleistungen gerecht wird. Denn das Konzept der „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ gem. Art. 86 II EGV deckt die sozialen Dienste nicht ab.

Schließlich warnt das Diakonische Werk der EKD vor einer Verlagerung der Verwaltung der europäischen Strukturpolitik auf die nationale oder regionale Ebene. Die gemeinsame

Strukturpolitik der Europäischen Union ist ein wichtiges Mittel zur Herstellung von Kohärenz. Demgegenüber besteht bei einer Renationalisierung die Gefahr, daß die europäisch ausgewiesenen Mittel nur noch für nationale Zwecke und nicht mehr für gemeinsame Zielsetzungen verwendet werden.

2. Vereinfachung der Instrumente der Union

Die gegenwärtigen Instrumente der EU - Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen - sind in ihrer Verbindlichkeit und Zielsetzung jeweils definiert. Jedoch erscheint eine klarere Trennung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen auch durch die jeweilige Bezeichnung sinnvoll.

Die Methode der offenen Koordinierung kann einen wichtigen Beitrag zu Intensivierung des Dialogs zwischen den Institutionen der EU, den Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft dienen. Das Diakonische Werk der EKD fordert jedoch klare Zielsetzungen bei der Anwendung dieser Methode. Die offene Koordinierung eignet sich als Instrument des Informations- und Gedankenaustausches bzw. als Instrument zur Erarbeitung und zum Austausch von „best practice“; sie darf aber nicht zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten – insbesondere der legislativen Verantwortlichkeit – beitragen. Es muß deutlich sein, daß die offene Koordinierung eine ergänzende Methode bleibt, die Gemeinschaftsregelungen nicht ersetzt.

Das Diakonische Werk der EKD fordert darüber hinaus größere Transparenz des Verfahrens. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der „offenen Koordinierung“ haben gezeigt, daß das Verfahren weder für die europäischen Organe noch für die Akteure in den Mitgliedstaaten hinreichend einsehbar ist. Schon bei der Vereinbarung gemeinsamer Zielsetzungen sollte deshalb eine angemessene Öffnung erfolgen.

3. Demokratie, Transparenz und Effizienz in der EU

Das Diakonische Werk der EKD stimmt der Auffassung zu, daß es der EU vor allem an einer europäischen Öffentlichkeit mangelt. Medienberichte über die EU sind oft unzureichend und bieten nicht genügend Hintergrundinformationen. Kirchen und soziale Verbände leisten wertvolle Arbeit, um Informationen über Europa zu transportieren und auf lokaler und regionaler Ebene zu vermitteln. Die Aktivitäten der gesellschaftlichen Akteure sollten deshalb von der EU und von den Mitgliedstaaten auch finanziell unterstützt werden.

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt darüber hinaus jede Maßnahme, die zur Demokratisierung der Entscheidungsverfahren auf EU-Ebene beiträgt. Dazu gehört insbesondere die Stärkung des Europäischen Parlaments. Eine Stärkung des Parlaments und damit der unmittelbaren demokratischen Legitimierung würde außerdem die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat vereinfachen.

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zu einer stärkeren Demokratisierung der EU ist eine umfassende und institutionalisierte Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsfindungsprozessen in der EU. Solche Konsultationsmechanismen dürfen nicht zur Pflichtübung und zum Formalismus werden. Auch ist wichtig, daß in den gängigen Gesetzgebungsverfahren Konsultationen verbindlich vorgeschrieben werden. Diskussionsprozesse um Mitteilungen, Grün- und Weißbücher tragen zur allgemeinen Meinungsbildung und zu Stärkung des Bewusstseins für europäische Politik bei, sie dürfen jedoch nicht die einzige Form des Dialogs sein.

Akteure der Zivilgesellschaft wie das Diakonische Werk üben im Rahmen solcher Konsultationen auch eine sozialanwaltschaftliche Funktion aus. Sie sprechen im Namen derjenigen, deren Stimme sonst nicht gehört würde. Zu den Funktionen der Zivilgesellschaft gehört auch, daß sie den **Gesichtspunkt des Allgemeinwohls** in die Debatten einbringen kann. Um die Solidarität der Bürger in der Union zu realisieren und soziale Ausgrenzung bei der Nutzung der sozialen Dienste zu vermeiden, muß die Europäische Union mit den Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und diesen Handlungsspielraum belassen.

Das Diakonische Werk der EKD fordert deshalb, daß die Bedeutung der freien Wohlfahrtsverbände in den Mitgliedstaaten für die Realisierung der sozialen Komponenten des europäischen Einigungsprozesses seinen Niederschlag im kodifizierten Vertragsrecht findet. Deshalb muß Erklärung Nr. 23 zur Schlußakte des Vertrages von Maastricht in einen künftigen Unionsvertrag inkorporiert werden.

Jürgen Gohde
Präsident
16. Mai 2002